

# RS Vwgh 1988/9/13 85/14/0161

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.1988

## Index

23/02 Anfechtungsordnung Ausgleichsordnung  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AusgleichsO;  
BAO §80;  
BAO §9 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 141; Abgegangen hievon mit verstärktem Senat (demonstrative Auflistung): 91/13/0037 E VS 18. Oktober 1995 VwSlg 7038 F/1995 RS 7; (RIS: abwh)

## Rechtssatz

Die Ausgleichseröffnung bewirkt nicht die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführer einer schuldnerischen Gesellschaft, soweit es sich um die Vornahme von Geschäften handelt, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören. Darunter fallen jedenfalls die Entrichtung von Umsatzsteuer und Lohnsteuer, samt den zugehörigen Nebenansprüchen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985140161.X04

## Im RIS seit

01.03.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)